

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

15. Sitzung, 18.02.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des zwölften Landtags

des Großherzogthums Oldenburg

Fünfzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 18. Februar 1858. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung 11¹/₄ Uhr. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Eingegangen:

- 1) Eine Eingabe des Gemeinderaths der Landgemeinde Gießeth, betreffend die Verbindung der Aemter Brake, Gießeth und Berne durch eine Chaussee. (An den Petitionsausschuß.)
- 2) Eine Vorstellung des Ortsausschusses zu Westerstede, betreffend Fortführung der Chaussee von der Esperner Brücke bis nach Westerstede. (An den Finanzausschuß.)

Es wird zur Tagesordnung übergegangen, zur Berathung über den Bericht des Ausschusses zur Begutachtung des Gesekentwurfs, betreffend die Ablösung der Weiderechtigkeiten in den Staats- und Privatforsten des Herzogthums Oldenburg. (Anlage Nr. 8.)

Der Berichterst. Abg. Hullmann verliest den Eingang des Berichts und der Präsident stellt den Antrag der Minderheit des Ausschusses (Müller)

der Landtag wolle den vorgelegten Gesekentwurf ablehnen, zur Berathung. Eine Discussion wird nicht beliebt. Der Abg. Struthoff beantragt namentliche Abstimmung, dieser Antrag wird hinreichend unterstützt und es erfolgt der Namensaufruf.

Gegen den Antrag stimmten die Abgeordneten:

Kasten, Kindt I., Kindt II., Rückens, Kunz, Püerßen, Mölling, Niebour, Detken, Oldejo-
hanns, Olmann, Pancras, Rabben, Ritter, Ruder, Seldmann, Strackerjan I., Strackerjan II., Strodt-
hoff, Töllner, v. Wedderkop, Wichmann, Willers, Windhaus, Zedelius, Ahlhorn, Arkenau, Barg-
mann, Barleben, Barmstedt, v. Böselager, Bothe, Brägelmann, Brörmann, Bünnemeyer, Gilks, Flor, Frankl, Franksen, Hardt und Hullmann.

Für denselben die Abgeordneten:

Müller, Struthoff und Böckel.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Meyer-Holzgräf, Lindemann und Berry.

Der Antrag ist mit 40 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Der Berichterstatter verliest hierauf den Bericht zu Art 1 bis 4 und 5 §. 1. und der Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle den Art. 1 bis 4. und dem Art. 5 §. 1. zustimmen,

wird der weiteren Abstimmung vorbehalten.

Der Berichterstatter verliest den Bericht zu Art. 5 §. 2. und der Antrag des Ausschusses Nr. 2. zu Art. 1 bis 4. und Art. 5 §. 1. wird zur Berathung gestellt. Eine Discussion wird nicht beliebt und der Antrag 2 zu Art. 1 bis 4. und Art. 5 §. 1. wird der ferneren Abstimmung vorbehalten. Hierauf verliest der Berichterstatter den Bericht zum Art. 5 §. 2. und die Anträge des Ausschusses 3 und 4. werden zur Berathung gestellt.

Abg. v. Böselager: Meine Herren, in diesem Artikel ist von einer Ausnahme die Rede: „wenn die Stelle 30 Jück Catastermaß enthält“. Ich muß aber bemerken, daß für unsere Gegend dies keine Ausnahme mehr sein wird, es wird dies grade zur Regel werden; unsere Stellen sind so groß, daß es nur wenige geben wird, deren Flächeninhalt unter 30 Jück betragen wird. Durch unsere Markentheilung sind die Stellen bei weitem größer geworden und daher kommt es, daß es nur wenige Stellen geben möchte, die unter 30 Jück hätten. Wenn nun die Bestimmungen des Gesekentwurfs angenommen würden, so würden grade unsere Heuerleute in vielen Fällen gedrängt werden. Angenommen, Jemand hat eine Stelle von 30 Jück, ungefähr 12 Malter Saat, er hat darauf 3 Heuerleute, jeder Heuermann mit einem Malter Saat, das Vieh des Eigenthümers wird auf dem Stall gehalten oder auf Binnenweiden, wie man zu sagen pflegt, gehütet, das Vieh der Heuerleute jedoch im

Holze. Jetzt würde dieser Eigenthümer mit Geld entschädigt werden; wo soll er mit seinen Heuerleuten hin? neun Malter Ausfaat hat er nur unterm Pfluge, er kann also nichts mehr abgeben, die Heuerleute aber sind aus dem Holze vertrieben. Der Eigenthümer müßte also entweder kündigen oder die Heuerleute müßten ihm kündigen und würden vielleicht lauwandern und nach Amerika gehen. Ich bin daher der Ansicht, daß dies vermieden werden muß und habe den Antrag gestellt:

im Art. 5 §. 2 a. hinter dem Worte „Catastermaaß“ zu setzen „cultivirten Landes“.

Mein zweiter Antrag würde lauten:

im Art. 5 §. 2 a. den zweiten Absatz zu streichen und ihn folgendermaßen zu fassen:

den Berechtigten bleibt jedoch der Beweis frei, daß die Entschädigung durch Land zum ordnungsmäßigen Betriebe der berechtigten Stellen oder der auf denselben sich etwa befindenden kleinen Heuerstellen erforderlich ist, im Falle welchen Beweises die Ausnahme nicht eintritt.

Ich muß die verehrte Versammlung bitten, daß sie diese Anträge annehme, denn für uns ist es von außerordentlicher Wichtigkeit, damit unsere Heuerleute nicht verderben und in sehr schlechte Verhältnisse gerathen.

Diese Anträge werden hinreichend unterstützt.

Abg. **Nüder**: Ich hätte vielleicht nicht nöthig, das Wort zu nehmen, wenn es mir möglich gewesen wäre, den in der Landtagsbibliothek vergebens gesuchten Band der Gesetzsammlung, der das Entschädigungsgesetz von 1849 enthält, einzusehen. Da ich aber nicht weiß, was die im Entwurf erwähnten Artikel dieses Gesetzes über die Beweisführung im Ablösungsverfahren bestimmen, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß durch die bloße Streichung des betreffenden Satzes in §. 2. nicht ausdrücklich ausgedrückt wird, daß der Gegenbeweis frei gelassen werden soll. Es würde daher wohl erforderlich sein, einen Antrag darauf zu richten, indessen kann das auch wohl der zweiten Lesung überlassen werden, da schon wegen des §. 1. der Artikel einer förmlichen Redaction wird unterzogen werden müssen. Ich überlasse es also dieser, etwa zu sagen: „und dem Verpflichteten der Gegenbeweis“.

Abg. **Ahlhorn**: Meine Herren, ich gehöre zu denen im Landtag, welche speciell einen solchen Wahlkreis vertreten, wo viele Weiderechtigkeiten stattfinden, dazum halte ich es für meine Pflicht, meine Abstimmung durch ein paar Worte zu motiviren. Ich kann mich auch nicht mit dem Antrage des Abg. von Böselager einverstanden erklären, daß nur cultivirtes Land soll berücksichtigt werden, die Leute, die noch mehr uncultivirtes Land haben und bekommen nun noch anderes uncultivirtes dazu, was sollen die damit machen, dieselben würden gezwungen werden, damit sie ihr Vieh zu erhalten im Stande sind, ihr Land urbar zu machen, dagegen bin ich aber ganz damit einverstanden, daß es freibleiben bleiben muß, daß sie in Land entschädigt werden, wenn es zum

ordnungsmäßigen Betriebe nothwendig ist. Ich habe mich auch erkundigt und bei Landleuten aus dem Fürstenthume Lübeck angefragt, wie dasselbe Gesetz, daß sie dort vor ein paar Jahren erhalten haben, dort gefiele, und mir ist gesagt worden, daß sei das wohlthätigste Gesetz, das seit langer Zeit für Lübeck erlassen worden wäre. Wir müssen auch unsere Forsten in Schutz nehmen, und sollten wir Alles in Land entschädigen, so müßte man einen großen Theil unserer Forsten, wo das Holz noch im besten Wachsthum ist, weggeben; dies, meine Herren, können wir dem Staat doch nicht zumuthen; hier im alten Herzogthume hat der Staat oft sonst kein Land, was er den Berechtigten anbieten könnte, als Forsten, im Münsterlande steht die Sache freilich etwas anders, dort hat der Staat bei den Gemeintheilungen das Drittel, die sogenannten Tertia erhalten und kann dort oft, wenn es gewünscht wird, bei den größeren Berechtigten ganz in Land entschädigen. Wir müssen hauptsächlich die sogenannten kleinen Leute in Schutz nehmen, die müssen in Land entschädigt werden, auch wenn sie lieber Geldentschädigung nehmen sollten; das Geld wird nach und nach aufgezehrt, sie haben die Buschweide verloren und kein Land wieder erhalten, dadurch würden sie verarmen, nicht aber dadurch, wenn sie ihre Gerechtsamen aufgeben müssen und statt dessen vollkommen durch Land entschädigt werden, hiervon haben sie bloß Vortheil, dieselben behalten ihr Vieh auf dem Stall und der Dünger geht nicht verloren, das Vieh bleibt gesunder und gedeiht besser und ich glaube gewiß, dieselben werden es später einsehen, daß sie nur Nutzen davon gehabt haben.

Abg. v. **Böselager**: Ich muß nochmals bemerken, was ich schon gesagt habe, daß hier von einer Ausnahme nicht mehr die Rede sein können, ich glaube, daß es keine Stelle unter 30 Jüek mehr geben wird, sie werden somit alle mit Geld entschädigt werden, höchstens werden ein paar kleine Råthner da sein. Es gehört nicht zu den Ausnahmen, daß in unsrer Gegend kleine Stellen 30 Jüek Markengrund bekommen haben. Ich weiß Stellen, welche 25 Jüek halten, die 100 Jüek durch die Markentheilung zubekommen haben. Es wird also auch von einer Ausnahme nicht mehr die Rede sein können und ich muß mich daher ganz und gar dagegen erklären.

Abg. **Selckmann**: Der Antrag des Herrn Abg. von Böselager betrifft zunächst die Größe des cultivirten Landes. Es soll eine Landentschädigung verlangt werden können, wenn nicht wenigstens 30 Jüek cultivirten Landes bei der Stelle sind. Der Antragsteller begründet seinen Antrag dadurch, daß in den südlichen Landestheilen in der Regel eine Stelle mehr als 30 Jüek enthalten würde, indem durch die Markentheilung die sämtlichen Stellen eine solche Menge cultivirtes Land erhalten hätten, daß es wenige geben würde, die nicht mit Geld entschädigt werden könnten. Ich glaube nun, daß gerade aus diesen Gründen der Antrag schon als völlig überflüssig erscheint. Ich mache Sie nämlich darauf aufmerksam, daß doch auch die Landentschädigung für die Aufhebung der Weiderechtigung nur in uncultivirtem Lande

wird gegeben werden können, es würden also die Berechtigten überflüssiger Weise zu ihrem uncultivirten Lande noch mehr erhalten, denn in cultivirtem Lande wird man die Entschädigung nicht liefern können. Es ist also dieser Antrag des Abg. v. Böselager völlig überflüssig, denn es würde unverständlich sein, den Berechtigten noch eine größere Masse zu der großen Masse uncultivirten Landes zuzulegen, da sie das vorhandene noch lange nicht cultivirt haben und in langer Zeit noch nicht vollständig cultiviren können. Was nun den andern Antrag betrifft, daß nämlich, wenn nachgewiesen werde, daß zum ordnungsmäßigen Betriebe der auf den Stellen sich befindenden Feuerstellen Landentschädigung erforderlich sei, auch solche eintrete; so glaube ich, daß der Antrag in seiner praktischen Anwendung zu großen Verwirrungen führen würde und gar nicht ausführbar ist. Wie die Heuerlinge ihren landwirthschaftlichen Betrieb haben, das hängt davon ab, wie viel Land ihnen der Eigenthümer giebt und läßt sich im Voraus gar nicht bestimmen. Es läßt sich also auch nicht sagen, es ist Landentschädigung nothwendig zum landwirthschaftlichen Betriebe der kleinen Feuerstellen. Der Eigenthümer kann ihnen mehr oder weniger geben, das hängt ganz von ihm ab, und nimmt er ihnen einen Theil des verheuertem Landes, so müssen sie den Betrieb einschränken. Ja, es ist in neuerer Zeit sogar vorgekommen, daß bei dem größeren Ertrage, den das cultivirte Land liefert, man den Heuerlingen das Land verweigert hat und ihnen nur die Wohnung läßt. Hier läßt sich nicht von einem Beweise reden, daß die Landentschädigung zum landwirthschaftlichen Betriebe für die Heuerlinge nothwendig sei. Außerdem hat auch das uncultivirte Land für die Heuerlinge keinen Werth; sie werden weder in der Lage sein noch Lust haben, fremdes geheuertes Land zu cultiviren, und cultivirtes Land wird ihnen niemals gegeben werden können.

Abg. **Haucrag**: Ich wollte mich auch mit ein paar Worten gegen diesen Antrag erklären, daß die Feuerstellen berücksichtigt werden sollen, nur wenn sonst das Bedürfnis vorliegt. Diese Feuerstellen existiren ganz willkürlich nach dem Willen des Stellenbesizers. Ich glaube daher auch nicht, daß das Gesetz sie berücksichtigen kann, von ihnen wird das Recht nur im Namen und aus dem Rechte des Stellenbesizers ausgeübt, sie haben aber selbst kein Recht. Wenn wir also sagen, es soll das Erfordernis der berechtigten Stelle berücksichtigt werden, wenn der landwirthschaftliche Betrieb es verlangt, so ist meines Erachtens durch das Gesetz für die Berechtigten hinreichend gesorgt. Im Gegentheil finden wir in neuerer Zeit, wo die Landwirthschaft fortschreitet, daß ein Stellenbesitzer, der eine Stelle von 30 Juck hat, sie gern selbst benützt und nicht den Heuerleuten Land abgiebt.

Berichterst. Abg. **Gullmann**: Noch ein paar Worte, um die Anträge zu besprechen, die hier eingegangen sind. Was den ersten Antrag des Abg. von Böselager betrifft, in dem er wünscht, daß statt 30 Juck Catastermaß gesetzt werden soll 30 Juck cultivirtes Land, so ist auch im Ausschusse zur Sprache gekommen, ob nicht dieser Besatz hier

hinzuzusetzen sei. Der Ausschuss ist aber davon zurückgekommen, indem er annahm, daß dann die Bedingung, bei welcher Geldentschädigung eintritt, gegen die Cutiner Verhältnisse allzusehr erschwert würde, da dort schon ein Besatz von 22 bis 25 Juck Catastermaß hinreicht; wenn auch wirklich hier oder dort bei einer bedeutenderen Stelle Landentschädigung statt der Geldentschädigung nöthig sein sollte, so wird es meines Erachtens immer noch ausreichen, daß der Beweis dem Berechtigten frei gelassen bleibt, daß er zum ordnungsmäßigen Betriebe seiner Stelle Landentschädigung nicht entbehren kann, und daß die Entscheidung hierüber dem Urtheile landwirthschaftskundiger Personen überlassen ist, die dazu schwerlich geneigt sein werden, im Zweifel gegen das Interesse der Berechtigten zu wirken. Ich glaube also, daß diese Bestimmung, daß der Beweis frei bleibt, vollständig genügt. Wenn der Abg. Ruder, um darauf zu kommen, meint, daß mit der Streichung des Punktes unter 2. der Zweifel entstehe, ob dem Berechtigten Gegenbeweis frei bleibe, so glaube ich, daß diese Befürchtung nicht begründet ist. Ich habe zwar auch nicht die Bestimmungen über das Verfahren bei den Ablösungsbehörden so speciell durchgesehen, ich kann mir aber gar nicht möglich denken, daß überall eine Gesetzgebung bestehen kann, die dem einen Theile Beweise nachläßt, aber nicht auch dem Gegner frei läßt, den Gegenbeweis zu führen. Was den zweiten Antrag des Abg. von Böselager betrifft, so schien mir auf das Erste dieser Antrag annehmbar, ich bin aber für meine Person auch wieder davon zurückgekommen. Im Ausschusse ist diese Frage nicht angeregt worden. Ich bin davon zurückgekommen aus dem Grunde, der bereits hervorgehoben worden ist, daß der Heuermann das uncultivirte Land für seine Rechnung nicht wird cultiviren wollen, außerdem würde aber auch der Gerechtigkeit und den Bedürfnissen, welche der Herr Abg. von Böselager hier schützen will, nur dann genügt werden, wenn das zur Entschädigung gegebene Land wirklich den Heuerleuten gegeben wird. Wenn Sie aber den so allgemein gehaltenen Antrag betrachten, so ist zu befürchten, daß die Stellenbesitzer das mehrere Land nur in ihrem eigenen Interesse verwenden, daß also daraus den Heuerleuten, deren Interesse wir schützen wollen, kein Vortheil erwächst. Wenn übrigens auf einer Stelle mehrere Heuerhäuser sind, die einen integrierenden Theil der Stelle bilden, so wird auch das Bedürfnis dieser Heuerstellen, worüber ja die Sachverständigen zu entscheiden haben, mit berücksichtigt werden. Ich werde daher auch gegen diesen Antrag des Abg. v. Böselager stimmen.

Der Präsident schließt die Berathung und stellt den Antrag Nr. 3 des Berichtes zur Abstimmung. Derselbe wird angenommen. Hierauf kommt der Antrag des Abg. von Böselager zum Art. 5 §. 2 a. zur Abstimmung und wird abgelehnt, eben so wird der fernere Antrag des Abg. von Böselager zum Art. 5 §. 2 a. zweiter Absatz abgelehnt, der Ausschussantrag Nr. 4 aber angenommen.

Der Berichterstatter verliest hierauf den Bericht zum



Art. 5 §. 3 und den Ausschufsantrag Nr. 5, und der Präsident eröffnet die Berathung.

Abg. Rüder: Ich bin mit dem Antrage des Ausschusses im Allgemeinen vollständig einverstanden, namentlich auch aus dem Grunde, weil durch diesen Antrag verhindert wird, daß in den zahlreichen und bedeutenden Fällen, wo der Staat der Verpflichtete ist, die Staatsfinanzbehörde über die Frage, ob eine Landenschädigung möglich sei, selbst und allein zu entscheiden hat, was jedenfalls nicht in der Ordnung sein würde. Ich gehe aber noch einen Schritt weiter und halte die Staatsfinanzbehörde überhaupt zu Entscheidungen in diesen Ablösungssachen, wo sie Partei ist, nicht geeignet. Ich kann dies um so leichter begründen, als das, was nach dem Antrage des Ausschusses der großherzoglichen Kammer an Zuständigkeit beigelegt wird, wenig ist. Wenn über die Größe einer Stelle Zweifel entsteht, ob sie 30 Tück enthält oder nicht, dann soll die großherzogliche Kammer entscheiden. Dies wird nicht oft und wahrscheinlich nur in höchst seltenen Fällen vorkommen, und wenn wirklich Zweifel entsteht, so wird die großherzogliche Kammer nichts weiter zu thun haben, als nach dem Vermessungsbüreau zu schicken und nachtragen zu lassen, wie groß die Stelle sei, dann wird sie einen Auszug aus dem Vermessungsregister erhalten und den wird sie in beglaubigter Form an die Commission schicken. Dies bloße Brieftragen ist etwas, was einer Oberbehörde nicht würdig ist, und auch deshalb beantrage ich daher, daß der Art. 5 §. 3 lediglich so zu fassen ist:

unter Vorbehalt des Recurses an das Staatsministerium entscheidet darüber, ob das Land zu anderen staatlichen Zwecken, als für den Forstbetrieb, nöthig ist, die Regierung.

Dies ist nämlich wohl der einzige Gegenstand, welcher noch übrig bleibt, wenn man ausschließt, was ich so eben als zu unbedeutend bezeichnete, und was schon der Ausschuss ausschließen wollte.

Der Antrag des Abg. Rüder wird hinreichend unterstützt.

Berichterstatter Gullmann: Ich möchte die Frage an den Herrn Abg. Rüder richten, wer denn im Sinne seines Antrags über die Frage entscheiden soll, ob das Land für den Forstbetrieb erforderlich ist.

Abg. Rüder: Ich glaube, der Ausschuss kann diese Antwort selbst geben, indem der Ausschuss darüber ja einen Vorschlag gemacht, wie in anderen Fällen entschieden werden soll. Dann bekommt nämlich die Ablösungs-Commission die Entscheidung, und wenn sie nicht ausreicht, werden Sachverständige zuzuziehen sein.

Abg. Bedelius: Nach der Erklärung des Herrn Abg. Rüder geht also seine Ansicht dahin, daß auch über die Frage, ob die Forstverwaltung des Landes zum Forstbetriebe bedarf, nicht von der Forstverwaltung, sondern von Sachverständigen entschieden werden soll. Das geht zu weit. Unmöglich kann die Staatsregierung darauf verzichten, die Entscheidung der Frage, ob sie zum Forstbetriebe des Landes

bedarf, selbst zu treffen. In demselben Sinne ist auch im Fürstenthum Lübeck das Weide-Ablösungsgesetz erlassen und es scheint überall kein Grund vorhanden, in dieser Beziehung im Herzogthum der Forstverwaltungs-Behörde eine andere Stellung anzuweisen, als sie im Fürstenthum Lübeck auf Grund des Gesetzes einnimmt.

Das Abg. Rüder bittet um das Wort.

Es wird demselben auf die Frage des Präsidenten zum dritten Male das Wort gestattet.

Abg. Rüder: Ich muß nach den von dem Herrn Abg. Bedelius gegebenen Aufklärungen annehmen, daß die Begründung nicht ausreichend war. Es ist mein Antrag weitergehend, indem er das ausschließt, was der Herr Abg. Bedelius hervorgehoben hat. Ich glaube aber auch, daß es an sich richtig ist, daß, wenn die Staatsfinanzbehörde glaubt, einen Antrag erheben zu können, dann nicht sie selbst, sondern Sachverständige entscheiden, ob das Gesetz Anwendung findet oder nicht. Wenn in dem Gesetz für das Fürstenthum Lübeck eine solche Bestimmung nicht besteht, so würde es sich nur fragen, ob in Folge dessen das Gesetz etwa schon zu nachtheiligen Folgen geführt hat. Wie es nach den Mittheilungen des Abg. Ahlhorn den Anschein hat, ist dies nicht der Fall; wie mir aber anderweit bekannt geworden, ist eine Ablösung unter dem gesetzlichen Verfahren überhaupt nicht erfolgt, also diese Bestimmung auch nicht zur Anwendung gekommen, weil man es immer vorgezogen hat, sich zu vergleichen, und es wäre immerhin möglich, daß die einseitigen Rechte, welche das Gesetz der Regierung giebt, mit zu den Vergleichen veranlaßt hätten.

Abg. Bedelius: Der Herr Abg. Rüder hat freilich meine Behauptung in Betreff der Bestimmung in dem Gesetz für das Fürstenthum Lübeck nicht in Zweifel gezogen, ich möchte sie aber doch hier ausdrücklich der Versammlung in das Gedächtniß zurückrufen. Es heißt nämlich: (Der Redner verliert dieselbe). Ueber diese Frage scheint mir von Seiten der Staatsregierung unmöglich eine andere Bestimmung zugelassen werden zu können, als daß eben die Staatsverwaltung selbst darüber entscheidet, ob das in Rede stehende Land zum ordnungsmäßigen Forstbetriebe nothwendig ist oder nicht und daher Kapitalzahlung eintreten muß. Sie würde sich unmöglich dem Gutachten von Sachverständigen unterwerfen können, weil es sich um ein öffentliches Interesse handelt, wenn sie der Ansicht ist, daß das Land zum Forstbetriebe nicht entbehrt werden kann. Ich muß daher fortdauernd dafür halten, daß der Antrag des Herrn Abg. Rüder sich zur Annahme nicht eignet, wogegen ich damit einverstanden bin, daß die Entscheidung der Frage, ob die in Rede stehende Stelle die bestimmte Größe hat, immerhin der Commission überlassen werden kann, wenn darauf Werth gelegt wird.

Abg. Kindt I: Ich kann in Beziehung auf die Aeußerung des Herrn Abg. Rüder theils aus eigener Erfahrung, theils aus Mittheilungen von zuverlässigen Händen nur bestätigen, daß das Gesetz im Fürstenthum Lübeck sich außerordentlich bewährt hat und kann ich auch noch hinzufügen,

daß nicht nur in vielen Fällen Landentschädigung eingetreten ist, sondern auch Geldentschädigung. Die speciellen Verhältnisse sind mir allerdings nicht bekannt, indessen kann ich doch bestätigen, daß die Bestimmung, daß die Regierung entscheiden soll, zu Unzuträglichkeiten dort nicht geführt hat.

Abg. **Selckmann**: Ich halte auch den Antrag des Abg. Räder für zu weitgehend und auch mit seinen eigenen Ansichten und dem Ausschufsantrage §. 3 wenig harmontrend. Die Bestimmung des Art. 5 beruht darauf, daß die betreffende Verwaltungsbehörde darüber, was sie zu ihrem Zwecke notwendig hat, zunächst selbst zu entscheiden hat. Es soll, wozu die Forstverwaltung doch am Besten in der Lage ist, die Frage zu entscheiden sein, ob das Land, was sie vom Forste würde abgeben müssen, um die Entschädigung in Land zu leisten, zum ordentlichen Forstbetriebe notwendig ist oder nicht. In den übrigen angegebenen Sachen ist die Regierung die zur Entscheidung competente Behörde, weil diese Gegenstände an sich zu ihrem Ressort gehören. Es würde also der Grund, daß die Kammer nicht darüber entscheiden dürfe, ob sie das Land zum Forstbetriebe notwendig hat, dahin führen, daß auch die Regierung hier keine Entscheidung haben dürfte. Die Gründe sind in beiden Fällen dieselben. Ich glaube aber auch, wenn die Kammer für den gehörigen Forstbetriebe verantwortlich sein soll, so kann man unmöglich Sachverständige darüber entscheiden lassen, ob sie Forstareal abgeben soll oder nicht. Da ich nun den Antrag des Abg. Räder nicht beitreten kann, ich auch den zweiten Antrag Nr. 5 des Ausschusses nicht für begründet halte, so glaube ich einen Antrag lediglich dahin stellen zu müssen:

im Art. 5 §. 3 werden die Worte: „über die Größe der Stelle und“ gestrichen.

Der Antrag des Abg. Selckmann wird hinreichend unterstützt. Die Berathung wird geschlossen.

Berichterstatter Abg. **Hullmann**: Im Ausschuf ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob es zweckmäßig sei, die Entscheidungen, welche nach den Bestimmungen des Entwurfs der Regierung und der Kammer zugewiesen sind, diesen Behörden zu lassen, da der Staat doch in den meisten Fällen Besitzer der Forsten sein wird. Der Ausschuf ist indessen von der Ansicht, daß er diese Behörden gar nicht entscheiden lassen solle, außer soweit es sich um das Bedürfnis der berechtigten Stellen handelt, wieder zurückgekommen. Ich für meine Person verkenne die Gründe nicht, die sich im Allgemeinen dagegen anführen lassen, daß die Staatsbehörden in solchen Fällen, wo es sich um die Interessen der Staatsforsten handelt, die Entscheidung haben sollen, aber großes Gewicht kann ich ihnen nicht beimessen, da die Entscheidung dieser Behörde allein niemals ausreicht, um zu bestimmen, ob Geld- statt der Landentschädigung eintreten darf. Denn wenn auch feststeht, daß das Land zum Forstbetriebe erforderlich ist, so ist doch auch noch immer das Zweite notwendig, daß die Stelle 30 Tück Catastermaß hat, und es bleibt dem Berechtigten noch immer der Verweis frei, daß er zum ordnungsmäßigen Betriebe seiner Stelle der Landentschädigung bedarf. Sene

Bestimmung ist auch ganz entsprechend den Bestimmungen des Gutiner Gesetzes. Wir wollten uns zwar nicht ohne Weiteres dem Gutiner Gesetz anschließen, diese Bestimmung aber ist in den Versammlungen, in welchen der Gutiner Gesetzentwurf umständlich berathen worden ist, im Provinzialrath, im Ausschuf des Landtags und hier im Landtage ganz unbeanstandet geblieben, wir haben danach geglaubt, sie auch nicht beanstanden zu dürfen. Will man sich aber auf den entgegengesetzten Standpunkt stellen, so scheint es mir auch consequent, daß man auch die andere Entscheidung den Staatsbehörden nimmt und sie den Sachverständigen überweist. Wenn der Abg. Räder diese letzte Entscheidung doch der Staatsregierung überlassen will, so beantragt er eine Halbheit, für die ich nicht stimmen mag. Was nun den Antrag des Abg. Selckmann betrifft, so ist er sehr unwesentlich. Mir scheint es sehr indifferent, ob, wenn die Parteien eigensinnig genug sind, um über die Größe der betreffenden Stelle eine förmliche Entscheidung zu verlangen, diese Entscheidung der Kammer zugewiesen werde oder nicht.

Der Präsident ordnet die Fragstellung und es kommt zuerst der Antrag des Abg. Räder zu Art. 5 §. 3 zur Abstimmung, welcher abgelehnt wird, eben so wird der Antrag des Abg. Selckmann zu Art. 5 §. 3 abgelehnt, dagegen der erste Theil des Ausschufsantrags Nr. 5 und der §. 4 des Ausschufsantrags Nr. 5 angenommen.

Der Berichterstatter verliest den Bericht zum Art. 6 und 7, und die Ausschufsanträge 5, 6, 7, 8, 9 und 10 werden zur Berathung gestellt.

Abg. **Pancrag**: Ich habe noch einen Antrag zu stellen, der im Allgemeinen die Größe der Entschädigung und deren Ermittlung betrifft. Es sind hier verschiedene Artikel, die meines Erachtens einer Aenderung bedürften, wenn nicht durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen hier geholfen werden sollte. Ich möchte den Antrag erst stellen, wenn die Artikel vorgenommen sind, welche die einzelnen in Betracht kommenden Bestimmungen enthalten, will ihn aber jetzt bereits ankündigen, weil von dem Art. 6 ab mehrere Artikel von meinem Antrage getroffen werden, damit mir später nicht entgegnet wird, der Antrag wäre nicht mehr zulässig, weil er nicht rechtzeitig eingebracht sei.

Der Präsident stellt ohne Widerspruch der Versammlung die Ausschufsanträge 5, 6, 7, 8, 9, 10 zusammen zur Abstimmung und werden dieselben angenommen. Die Abstimmung über den Ausschufsantrag Nr. 11 wird vorbehalten und der Berichterstatter verliest den Bericht zum Art. 10 und die Ausschufsanträge Nr. 12 und 13 werden zur Berathung gestellt. — Eine Discussion wird nicht beliebt und die Anträge des Ausschusses 12 und 13 angenommen.

Die Ausschufsanträge Nr. 14 zu Art. 11 und Nr. 15 zu Art. 12 und 13 werden der Abstimmung vorbehalten, die Ausschufsanträge Nr. 16 bis Nr. 19 zur Berathung gestellt.

Abg. **Selckmann**: Meine Herren! Der §. 3 Art. 14 sagt: ist das Land zur Zeit der Abtretung noch nicht cultivirt, so wird die Berechtigung in ihrem früheren Umfange



noch 2 Jahre hindurch auf dem der Forst verbleibenden Areal ausgeübt. Der vom Ausschuss vorgeschlagene §. 5 bezieht sich auf denselben Gegenstand, ich gebe also für die Redaction bei Gelegenheit der 2. Lesung anheim, den §. 5 mit dem §. 3 in Zusammenhang zu bringen. Sie betreffen denselben Gegenstand und es wird so eine bessere Redaction herbeigeführt werden, als wenn man denselben Gegenstand in zwei verschiedenen §§. behandelt.

Abg. Pancrag: Ich glaube nicht, daß diese 2 Paragraphen, welche denselben Gegenstand betreffen, werden zusammengezogen werden können. Der §. 5 bestimmt für den Fall, wenn der Staat der Verpflichtete ist, dann kann der Nachlaß der Grundsteuer eintreten, aber wenn der Staat ohne Interesse ist, soll er dann einer Privatablösung zu lieb seine Grundsteuer fallen lassen? Der §. 3 dagegen spricht ganz allgemein davon, daß, wenn uncultivirtes Land gegeben wird, dieß Recht noch 2 Jahre ausgeübt werden kann.

Der Präsident erklärt, daß dieser Punkt der 2. Lesung vorbehalten bleibt und stellt die Ausschußanträge Nr. 16 bis Nr. 19 ohne Widerspruch der Versammlung zusammen zur Abstimmung. — Es werden dieselben angenommen. Die Abstimmung über die Ausschußanträge Nr. 20 und 21 wird vorbehalten. — Der Ausschußantrag Nr. 22 zum Art. 16 wird zur Berathung gestellt.

Abg. Pancrag: Meine Herren! In diesem Entwurf scheint mir hauptsächlich dahin gesorgt werden zu müssen, daß für alle Berechtigungen, die für die Berechtigten einen Werth haben, auch die Entschädigung angemessen bestimmt werde. Dieß dürfte nach den vorliegenden Bestimmungen meines Erachtens nicht immer geschehen, so würde Art. 6 für einen Fall, der im Lande vorkommen soll, keine Anwendung finden. Es wird nämlich behauptet, daß in einigen Staatsforsten Weiderechtigkeiten zugestanden sind, und solchem nach bestehen, jedoch nach besonderen Bestimmungen noch nicht zur Ausübung gekommen sind. Ich weiß nicht, ob das wirklich so ist, und, könnte es vielleicht auch nicht angemessen sein, jetzt schon einen Antrag dahin zu stellen. Da indessen mehrere Paragraphen vorliegen, welche für alle Fälle eine angemessene Anwendung nicht finden, so glaube ich, daß es zweckmäßig sei, dafür eine Bestimmung aufzunehmen. Mein Antrag lautet:

„es wird beantragt, folgende Bestimmung etwa als besonderen Artikel nach dem Art. 16 aufzunehmen:

wenn und insoweit auch die analoge Anwendung der in den Art. 5 bis 10, Art. 13 §. 2 und Art. 16 enthaltenen Bestimmungen zur Ermittlung des Umfangs einer Berechtigung oder der Entschädigung für dieselbe nicht genügen oder nicht anwendbar sind, soll beides, oder das eine oder andere durch Sachverständige bestimmt werden.

Es sind hier viele Bestimmungen, die für jede vorkommende Berechtigung nicht passen. Der Art. 6 ist für den schon erwähnten Fall gar nicht anwendbar. Dann ist der

Art. 8 bei Weiderechtigkeiten mit unseren Haidchäfen gar nicht anwendbar, wie überhaupt die Bestimmungen des Gesetzes solche Weiderechtigkeiten nicht im Auge gehabt zu haben scheinen. Unsere Haidchäfe, welche in großen Heerden weiden, verlangen zu ihrer Weide große Flächen, und können sich auf eine Weide in einem Holze, die meistens nur gelegentlich benutzt wird, nicht beschränken; deshalb paßt für solche Weiden der Art. 8 nicht. Es sind mehre Bestimmungen, die hier über die Ausmittelung der Entschädigung sprechen, und die meines Erachtens eine passende Anwendung bei Schafweiden nicht finden; namentlich auch Art. 13 §. 2, Art. 16 passen meines Erachtens nicht. Bei dem Erlaß des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849 hat man in der Voraussicht, daß die einzelnen Bestimmungen über die Entschädigung für alle Fälle möglicher Weise nicht passen könnten, in Art. 84 folgende Bestimmung aufgenommen: „Wenn und insoweit auch die analoge Anwendung der in den Art. 28–53 enthaltenen Bestimmungen zur Ermittlung des Umfangs einer Berechtigung oder des Geldwerths derselben nicht genügen oder nicht anwendbar sind, soll beides, oder das eine oder das andere, durch Sachverständige bestimmt werden.“ Hiernach wird in den Fällen, wo die Ermittlung in der sonst vorgeschriebenen Weise nicht angemessen erfolgen kann, durch Sachverständige im Ganzen geschehen, und ich glaube, daß dieß gerade bei den Schafweiden nothwendig ist. Das Ablösungsgesetz vom 11. Februar 1851 hat auch dieser Art. 84 für anwendbar erklärt; in dem vorliegenden Entwurf ist dieß nicht geschehen, wohl, weil man weniger an die Schafweiden gedacht hat. Deshalb habe ich meinen Antrag stellen zu müssen geglaubt, wodurch den Berechtigten gesichert werden soll, daß in allen Fällen, in welchen eine Berechtigung vorliegt, die einen Werth hat, auch eine angemessene Entschädigung erfolge, wenn auch die speciellen Bestimmungen des Gesetzes eine solche überall nicht oder nicht angemessen ergeben, indem dann die Entschädigung von Sachverständigen, ohne daß diese durch solche Bestimmungen beengt sein sollen.

Berichterst. Abg. Hullmann: Ich habe für meine Person gegen das Princip, das in diesem Antrage ausgesprochen ist, Nichts zu erinnern. Ich finde es vielmehr für billig, eine solche Bestimmung aufzunehmen. Die Ansicht des Ausschusses zu referiren bin ich nicht im Stande; was die Fassung und Stellung des Antrags betrifft, so glaube ich zwar nicht, daß es sich empfiehlt, einen Artikel des Inhalts wie der vorgeschlagene nach dem Art. 16 einzuschalten, da der Antrag sowohl das Capitel von der Landentschädigung als dasjenige von der Geldentschädigung betrifft, doch wollte ich Ihnen empfehlen, für den Antrag zu stimmen; der Ausschuss wird dennoch bis zur zweiten Lesung die Redactionsfrage näher berathen können.

Abg. Ahlhorn: Meine Herren! Ich muß Ihnen doch auch den Antrag des Abg. Pancrag empfehlen; was er über Schafweide gesagt hat, kann auch zutreffen auf Schweineweide; die könnte auch vielleicht hiernach besser als nach Stückzahl berechnet werden.

Der Antrag Nr. 22 des Ausschusses wird der Abstimmung vorbehalten, der Antrag des Abg. Pancraz angenommen. Die Abstimmung über den Ausschusantrag Nr. 23 wird der Abstimmung vorbehalten, und der Ausschusantrag Nr. 24 zu den Art. 18 bis 32 zur Berathung gestellt.

Abg. **Rüder**: Im Ganzen ist schon jetzt das Verfahren bei den Ablösungsbehörden etwas unzweckmäßig und unser Gesetzentwurf wird das auch im Voraus haben gegen das Gesetz für das Fürstenthum Lübeck, daß es noch viel weitläufiger wird. Im Art. 27 §. 2 ist vorgeschrieben, daß der Commission in allen Fällen ein Forstmann und kundiger Landmann, als außerordentliche Mitglieder, beigeordnet werden sollen. Ich glaube nicht, daß in allen Fällen das Bedürfniß dieser Zuordnung gefühlt werden wird von den Parteien oder auch von der Ablösungscommission. Im Fürstenthum Lübeck mochte ein Grund mehr vorliegen, weil dort nur Staatsforsten verpflichtet sind. Ich glaube, es möchte genügen, wenn man den §. 2 Art. 27 auf die Fälle beschränkt, wo die Parteien auf eine solche Zuordnung antragen, ohne daß eine solche Beordnung eines Forstmannes oder kundigen Landmannes für alle Fälle erfolgt. Mein Antrag lautet daher:

„der Landtag beschliesse, den §. 2 des Art. 27 folgendermaßen fassen:

„Auf Antrag einer der beiden Parteien, der spätestens in dem ersten Termin vor der Ablösungscommission zu erheben ist, werden der Ablösungscommission als außerordentliche Mitglieder u. s. w.“

Der Antrag des Abg. **Rüder** wird hinreichend unterstügt.

Berichterst. Abg. **Hullmann**: Mir ist in diesem Augenblicke der Antrag etwas bedenklich, weil er meines Wissens dazu beitragen kann, die Sache zu verschleppen, statt ihr zu

nützen, denn wenn nach dem Antrage im ersten Termin der Antrag auf Zuziehung des forst- und landwirtschaftlichen Mitgliedes erfolgen soll, so wird erreicht werden, entweder, daß der erste Termin, der dann die Sache schon gefördert haben könnte, ganz vergeblich ist oder daß der Land- und Forstmann nicht so instruiert ist, wie die übrigen Mitglieder der Commission. Es scheint auch nicht, daß durch diese Zuordnung des Land- und Forstmannes den Parteien Kosten verursacht werden, denn die Bestimmungen über die Spotteln sind ganz so wie in dem vorhandenen Ablösungsgesetze. Die Zuordnung des Forstmannes würde dem Staate keine Kosten verursachen, diejenige des Landmannes wenigstens nicht sehr erhebliche. Auch scheint in solchen Sachen es mir angemessen, daß ein kundiger Landmann an der Commission stets Theil nimmt, und die Parteien werden auch nie unterlassen, darauf anzutragen, da sie keine Kosten davon haben. Ich werde daher, weil ich überzeugt bin, daß die Parteien immer auf Zuziehung des Landmannes antragen werden, und weil ich mir von dem Antrage des Abg. **Rüder** keine nützlichen Folgen verspreche, gegen denselben stimmen.

Der Präsident stellt den Antrag des Abg. **Rüder** zur Abstimmung und wird derselbe abgelehnt und die Abstimmung über den Ausschusantrag Nr. 24 vorbehalten, und es werden endlich die der Abstimmung vorbehaltenen Ausschusanträge Nr. 2, Nr. 11, Nr. 14, Nr. 15, Nr. 20 bis 24 incl. zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Die Tagesordnung ist erledigt. Der Präsident zeigt an, daß etwaige Anträge zur 2. Lesung des heute berathenen Gesetzes bis zum 22. Februar Mittags 12 Uhr in seiner Behausung eingereicht sein müßten, und beraumt die nächste Sitzung auf Sonnabend den 20. Februar Morgens 11 Uhr an.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des Ausschußberichts über den Entwurf des Verkoppelungsgesetzes.

Schluß der Sitzung 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.